



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Haushaltgleichgewicht 2015-2016: Regierungsrat verabschiedet Vorlagen zu Händen der Vernehmlassung

Im Rahmen der Massnahmen Haushaltgleichgewicht 2015-2016 verabschiedet die Nidwaldner Regierung verschiedene Vorlagen zu Händen der externen Vernehmlassung. Die vorgesehenen Anpassungen, die dem Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushalts dienen, sind notwendig und finanziell vertretbar. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis Ende November 2014.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat mit Beschluss vom 18. Februar 2014 sowie der ersten Beratung an der Klausur vom vergangenen Juni die Finanzdirektion beauftragt, Massnahmen zum Haushaltgleichgewicht 2015-2016 auszuarbeiten. Die verschiedenen Einzelvorlagen zur Verbesserung des Staatshaushaltes liegen nun vor und umfassen folgende Massnahmen im Bereich der Gesetzgebung:

- **Personalgesetz:** Die im Personalgesetz definierte und vom Arbeitgeber finanzierte Übergangsrente wird schrittweise aufgehoben. Somit können alle Mitarbeitenden, für welche das kantonale Personalgesetz gilt, ab 2021 keine Übergangsrente mehr beanspruchen. Heute haben Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden die Möglichkeit, ab dem erfüllten 60. Lebensjahr vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Der Minderaufwand für den Kanton beträgt ab 2021 jährlich rund 250'000 Franken.
- **Kantonalbank-Gesetz:** Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital um 1.5 Prozent. Durch diese Anpassung erfolgt eine Gleichstellung mit dem Dividendensatz von 23 Prozent für die Inhaber des Partizipationskapitals. Der Kanton Nidwalden als Mehrheitseigner stellt 84.2 Prozent des nominellen Kapitals zur Verfügung. Unter der Voraussetzung, dass die Kantonalbank auch in Zukunft einen Gewinn in der heutigen Grössenordnung erzielen kann, ergibt sich für den Kanton ein Mehrertrag von 500'000 Franken pro Jahr.
- **Steuergesetz:** Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrkosten für unselbständig Erwerbende durch Einführung eines Maximalbetrages von 6'000 Franken (bisher unbegrenzt). Der steuerliche Mehrertrag

für den Kanton beläuft sich auf jährlich rund 750'000 Franken und für die Gemeinden auf rund 620'000 Franken pro Jahr.

- **Steuergesetz: Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer.** (Kanton neu 54 Prozent und Landeskirchen neu 9 Prozent). Die Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer werden heute zwischen dem Kanton (51 Prozent), den Gemeinden (37 Prozent) und den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen (12 Prozent) aufgeteilt. Der Anteil der Landeskirchen betrug bis 2010 8 Prozent und wurde mit Wirkung ab 2011 auf 12 Prozent erhöht. Dank der deutlich höheren Erträge erhalten die Landeskirchen ungefähr gleich viel Mittel wie im Jahre 2012. Durch die Neuregelung würde sich der Mehrertrag für den Kanton auf 700'000 Franken jährlich belaufen.
- **Steuergesetz: Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zugunsten des Kantons** (bisher 80 Prozent an den Kanton und 20 Prozent an die Gemeinden). Der Mehrertrag für den Kanton beträgt pro Jahr 270'000 Franken.
- **Ergänzungsleistungsgesetz: Einheitliche Anrechnung des Vermögens als Einnahme analog der bundesrechtlichen Regelung.** Bisher wurde das Vermögen für Altersrentnerinnen und –rentner zu einem Fünftel und für übrige Personen zu einem Fünfzehntel angerechnet. Neu erfolgt die Anrechnung für alle zu einem Fünftel.

Zudem wird bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, unter anderem ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgabe anerkannt. Hier gibt es eine Anpassung des Betrages für die anrechenbaren, persönlichen Ausgaben, in Angleichung der Handhabung bei anderen Kantonen. Neu erhalten pflegebedürftige Personen 240 Franken (statt wie bisher 353 Franken) und übrige Personen 400 Franken (statt wie bisher 433 Franken). Aufgrund dieser beiden Anpassungen ist mit einem Minderaufwand für den Kanton in der Höhe von 330'000 Franken jährlich zu rechnen.

- **Mittelschulgesetz und kantonales Berufsbildungsgesetz: Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Schulgeldbeitrags für den Schulbesuch auf der Sekundarstufe II** (4.-6. Klasse der Mittelschule und Brückenangebote). Während der gesamten obligatorischen Schulzeit ist der Unterricht unentgeltlich. Mit Ausnahme des Kantons Zug erheben alle Zentralschweizer Kantone auf der Sekundarstufe II Schulgeldbeiträge zwischen 400 und 500 Franken. Die Angleichungsmassnahme führt zu

höheren Einnahmen für den Kanton in der Höhe von rund 150'000 Franken jährlich.

- Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze: Im Strassengesetz ist die Reduktion des Kantonsanteils von 10 Prozent beim Ausbau und Unterhalt von Radwegen sowie die Streichung der Schneeabfuhr innerorts vorgesehen. Im Waldgesetz ist die Reduktion der Beiträge im Rahmen der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals in der Höhe von 10 Prozent vorgesehen. Der Minderaufwand seitens des Kantons beträgt jährlich 30'000 Franken.

Diese Gesetzesvorlagen, die dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, führen – sofern alle Vorlagen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt würden – zu einer Verbesserung des Staatshaushaltes im Umfang von voraussichtlich rund 3 Millionen Franken. Der Regierungsrat hat die Vorlage mit Beschluss vom 19. August 2014 zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauert bis am 28. November 2014 und die erste Lesung im Landrat ist für Mai 2015 geplant.

Die vorgesehenen Anpassungen sind in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons notwendig und vertretbar. Mit deren Realisierung kann sichergestellt werden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin ein attraktiver Arbeits- und Wohnort bleibt. Das Massnahmenpaket 2015-2016 beinhaltet nebst den hier aufgeführten Gesetzesanpassungen weitere Massnahmen, die in einem separaten Bericht des Regierungsrates aufgeführt sind und deren Zuständigkeit für die Umsetzung beim Regierungsrat (Änderungen von Verordnungen, Budgetentwurf, strategische Vorgaben) oder beim Landrat (Rahmenkredite, Budget) liegt. Die Umsetzung aller Massnahmen würde ab 2019 zu Einsparungen in der Erfolgsrechnung von rund 3.1 Mio. Franken und in der Investitionsrechnung von 1.3 Mio. Franken führen. Unter der Voraussetzung, dass alle Massnahmen umgesetzt werden können, ergibt dies für den Staatshaushalt Verbesserungen von rund 6 Mio. Franken.

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am Montag, 01. September 2014 zwischen 14.00 und 15.00 Uhr.

Stans, 1. September 2014